



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

17/SN-220/ME

Beitrag GESETZENTWURF	
Zl.	44-GE/9.89
Datum:	4. AUG. 1989
Verteilt	07. Aug. 1989 <i>Perlechner</i>

Präsidiabteilung

8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Klemenz

Telefon DW (0316) ~~XXXX~~ 877/2913

Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 18. Juli 1989

8011 Graz, Landesregierung - Präsidiabteilung

An das

Bundeskanzleramt-
VerfassungsdienstBallhausplatz 2
1014 W i e n

GZ Präs - 20.12-1/89-1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Rechnungshofgesetz
1948 geändert wird;
Stellungnahme.

Zu dem mit Schreiben vom 6. Juni 1989, GZ 601.115/1-V/1/89,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird, nimmt das Amt der
Steiermärkischen Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Zu Art. I Z. 1:

Unklar erscheint die Regelung, wonach auch "zusätzliche
Leistungen für Pensionen, die ehemaligen Angehörigen
dieses Personenkreises ... künftig zukommen sollen",
für die beiden jeweils vorangegangenen Jahre zu erheben
sind.

2. Zu Art. I Z. 3:


Im § 15 Abs. 8 sollte es lauten "... das Ergebnis seiner
Überprüfung ...". Dies entspräche zum einen der Formulie-
rung im § 5, zum anderen ist darauf hinzuweisen, daß § 15
Abs. 8 in der geltenden Fassung auf das Ergebnis seiner
"nach Abs. 1 und 4 vorgenommenen Überprüfung" Bezug nimmt.

./.

Weiters wird vorgeschlagen, für die Novellierungsanordnung "§ 18 Abs.7 lautet:" eine eigene Zahl "4." vorzusehen. Der Novellierungsanordnung "Dem § 18 wird als Abs.8 angefügt:" wäre in diesem Fall die Zahl "5." voranzusetzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Janitsch". The signature is written in a cursive style with a large initial "J." and a long, sweeping underline.